

## **517 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

---

# **Bericht des Familienausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (465 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenaus- gleichsgesetz 1967 geändert wird**

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Anhebung der Altersgrenze für die Familienbeihilfe vom 25. auf das 27. Lebensjahr für volljährige Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden, vor. Gleichzeitig werden für Studierende an Universitäten, Hochschulen und Akademien Mindestförderungen über den Studienfortgang als Voraussetzung für den Anspruch auf Familienbeihilfe normiert.

Weiters sieht der Gesetzentwurf vor, daß im Rahmen des Familienlastenausgleichs auch den Lehrlingen eine Freifahrt zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte ermöglicht werden soll. Der Systematik des Familienausgleichs entsprechend soll die Lehrlingsfreifahrt allen Lehrlingen zugute kommen, die in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis stehen und für die Familienbeihilfe bezogen wird.

Weiters sieht der Gesetzentwurf die Rücknahme der Familienbeihilfenerhöhung um 50 S pro Kind und Monat ab 1. Juli 1992 vor, da die in Aussicht genommenen Kinderabsetzbeträge bei der Einkommensteuer (monatlich 350 S für das erste, 525 S für das zweite und 700 S ab dem dritten Kind) eine solche Maßnahme gerechtfertigt erscheinen lassen. Aus denselben Gründen wird der Familienzuschlag zur Familienbeihilfe mit 1. Jänner 1993 zurückgenommen.

Hinsichtlich der Geburtenbeihilfe sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine Verbesserung der Anspruchsvoraussetzungen in bezug auf das Aufenthaltserfordernis für ausländische Mütter vor.

Der Familienausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Mai 1992 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Edith Haller,

Christine Heindl, Karin Praxmarer, Dr. Hafner, Mrkvicka, Scheibner, Ing. Schwärzler, Regina Heiß, Dr. Nowotny und die Obfrau Gabrielle Traxler sowie die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie Dipl.-Kfm. Ruth Feldgrill-Zankel und die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten Johanna Dohnal.

Die Abgeordneten Gabrielle Traxler und Dr. Hafner brachten einen Abänderungsantrag ein. Von den Abgeordneten Edith Haller und Genossen wurden zwei Entschließungsanträge, von der Abgeordneten Christine Heindl gleichfalls zwei Entschließungsanträge eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Gabrielle Traxler und Dr. Hafner teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen.

Die beiden Entschließungsanträge der Abgeordneten Edith Haller und Genossen sowie die Entschließungsanträge der Abgeordneten Christine Heindl fanden nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Weiters traf der Ausschuß mit Stimmenmehrheit folgende Feststellung:

„Der Studiennachweis kann auch durch Ablegung von Prüfungen innerhalb der Inschrifionsfrist des auf den Nachweiszeitraum folgenden Semesters (Studienjahres) erbracht werden. Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen sind Prüfungszeugnissen gleichzuhalten.“

Nachstehende Feststellung wurde einstimmig getroffen:

„Umfassende Familienpolitik erschöpft sich allerdings nicht in steuerlicher Förderung, sie besteht

2

## 517 der Beilagen

vielmehr auch darin, den Eltern soziale Strukturen zur Betreuung und Förderung ihrer Kinder zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, in die Finanzausgleichsverhandlungen den Vorschlag, Teile der Steuereinnahmen, die Bund an die Länder überwiesen werden, zum Ausbau und zur Erhaltung bedarfsorientierter Kinderbetreuungsplätze zweckzubinden, einzubringen. Dadurch sollen für Kinder aller Altersgruppen Einrichtungen mit entsprechenden Öff-

nungszeiten und sozial gestaffelten Tarifen garantiert werden.“

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Familienausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 05 20

**Dipl.-Vw. Dr. Lackner**  
Berichterstatter

**Gabrielle Traxler**  
Obfrau

%.

## Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 696/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. ..., genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreiben. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden nachgewiesen wird. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten und den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes. Der Nachweis ist erstmals zu Beginn des Studienjahres 1993/94 und unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen. Der Nachweiszeitraum wird durch eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (zB Krankheit) oder ein nachgewiesenes Aus-

landsstudium verlängert. Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester. Zeiten des Mutterschutzes sowie der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahrs hemmen den Ablauf des Nachweiszeitraumes.“

2. In § 2 Abs. 1 lit. d und e tritt jeweils anstelle des 25. Lebensjahres das 27. Lebensjahr.

3. § 2 Abs. 1 lit. g entfällt; in lit. f ist nach dem Wort „nachzuweisen“ ein Punkt zu setzen.

4. § 6 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. § 2 Abs.

Satz sind anzuwenden; oder“

5. In § 6 Abs. 2 lit. b und c tritt jeweils anstelle des 25. Lebensjahres das 27. Lebensjahr.

6. § 6 Abs. 2 lit. f entfällt; in lit. e ist nach dem Wort „nachzuweisen“ ein Punkt zu setzen, das Wort „oder“ entfällt.

7. § 6 Abs. 5 lautet:

„(5) Kinder, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten und die sich nicht auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in Heimerziehung befinden, haben unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat (Abs. 1 bis 3).“

8. § 8 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1 400 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S; sie erhöht sich weiters ab 1. September 1992 ab Beginn des Kalendermonats, in dem das

Kind das 19. Lebensjahr vollendet, um monatlich 300 S.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 400 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S; sie erhöht sich weiters ab 1. September 1992 ab Beginn des Kalendermonats, in dem die Vollwaise das 19. Lebensjahr vollendet, um monatlich 300 S.

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 1 650 S.“

#### 9. § 30 g Abs. 1 lautet:

„§ 30 g. (1) Die im § 30 a Abs. 1 lit. a und c genannten Schulen haben die Bestätigungen gemäß § 30 e Abs. 3 auszustellen. Sofern diese Bestätigungen zur Erlangung einer Schülerfreifahrt (§ 30 f) erforderlich sind, sind hiefür amtlich aufgelegte Vordrucke zu verwenden. Diese Bestätigungen dürfen nur für ordentliche Schüler, die zu Beginn des Schuljahres (Studienjahres) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für einen Schüler nur in der für die Erlangung der notwendigen Freifahrausweise erforderlichen Anzahl ausgestellt werden. Im Falle eines Langzeitpraktikums (§ 30 a Abs. 6) hat die Bestätigung gemäß § 30 e Abs. 3 die Akademie für Sozialarbeit auszustellen.“

10. Nach § 30 i ist ein Abschnitt I b einzufügen, der lautet:

#### „Abschnitt I b Freifahrten für Lehrlinge“

§ 30 j. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge abzuschließen, wonach der Bund den Verkehrsunternehmen die im Tarif jeweils vorgesehenen Fahrpreise für die Beförderung der Lehrlinge zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte ersetzt, wenn sich die Verkehrsunternehmen zur freien Beförderung der Lehrlinge unter der Voraussetzung verpflichten, daß die am 1. Mai 1992 geltenden Lehrlingstarife prozentuell nur in dem Verhältnis geändert werden, wie der Preis für den Einzelfahrschein geändert wird, höchstens jedoch im Ausmaß der prozentuellen Fahrpreisänderung für die Schülerzeitkarte. Der zu ersetzenende Fahrpreis ist nach den für die in Betracht kommenden Benutzer des öffentlichen Verkehrsmittels jeweils vorgesehenen weitestgehenden Ermäßigungen zu ermitteln; eine Pauschalierung ist zulässig. Soweit der Fahrpreisersatz nicht der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1972 unterliegt, vermindert er sich um den entsprechenden Betrag.

(2) Der Fahrpreisersatz darf nur für Lehrlinge in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis geleistet werden, die eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland besuchen und für die Familienbeihilfe bezogen wird. Die Leistung des Fahrpreisersatzes ist bei Lehrlingen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, überdies davon abhängig zu machen, daß eine Bestätigung des Finanzamtes beigebracht wird, wonach für den Lehrling Familienbeihilfe bezogen wird.

§ 30 k. (1) Zur Erlangung der Freifahrt des Lehrlings zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte ist der hiefür aufgelegte amtliche Vordruck zu verwenden. Darin ist das Lehrverhältnis, der Besuch der Ausbildungsstätte und die Zeitdauer vom Arbeitgeber zu bestätigen. Diese Bestätigung darf nur in der für die Erlangung der notwendigen Fahrausweise erforderlichen Anzahl ausgestellt werden. Die Inanspruchnahme der Lehrlingsfreifahrt ist nur für jene Zeiträume zulässig, in denen für den Lehrling ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem der Lehrling das 27. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Vordrucke für die Bestätigungen (Abs. 1) sind zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B (§ 39), vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie aufzulegen und den Arbeitgebern nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 30 l. § 30 h ist sinngemäß anzuwenden.“

11. Der bisherige Abschnitt I b erhält die Bezeichnung „Abschnitt I c“.

12. § 33 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter wird durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt der Mutter im Bundesgebiet unmittelbar vor dem maßgebenden Stichtag ersetzt.“

13. § 33 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Die österreichische Staatsbürgerschaft des Kindes wird durch die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter oder durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt der Mutter im Bundesgebiet unmittelbar vor dem maßgebenden Stichtag (Abs. 4) ersetzt.“

14. § 39 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird ein Beitrag zum Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in Höhe von 50 vH, im Jahr 1993 in Höhe von 58 vH, im Jahr 1994 und den Folgejahren in Höhe von 70 vH des Gesamtaufwandes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) für Karenzur-

## 517 der Beilagen

5

laubsgeld an die Arbeitslosenversicherung geleistet.“

15. Nach § 50 b wird folgender § 50 c eingefügt:

„§ 50 c. (1) Die §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 2 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... treten mit 1. September 1992 in Kraft.

(2) § 8 Abs. 2 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(3) Abschnitt I b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... tritt mit 1. September 1992 in Kraft.

(4) Der § 33 Abs. 3 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... tritt an dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... folgenden Tag in Kraft.

(5) Die §§ 9 bis 9 d treten mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft; sie sind auf Zeiträume vor diesem Stichtag noch anzuwenden.“

%.

## Abweichende Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl

**zum Bericht des Familienausschusses über seine Beratungen am 20. Mai 1992 betreffend 465 der Beilagen:**

**Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird**

Das diskutierte Familienpaket (FLAG-Novelle und Novelle zum Einkommensteuergesetz/Familienbesteuerungsgesetz 1992, 463 dB) bringt zwar Verbesserungen in einigen wenigen Bereichen; die gegenständliche Vorlage enthält jedoch derart gravierende Mängel, und es fehlen ihr bedeutende Teile, sodaß dem allgemeinen Ausschußbericht nicht zugestimmt werden konnte.

Die in dieser Gesetzesvorlage beinhalteten Kürzungen und die weitere Mittelentnahme aus dem Familienlastenausgleichsfonds, dessen Reservefonds ohnedies seit Jahren nicht mehr den gesetzlich festgelegten Erfordernissen (§ 40 FLAG 1967) von einem Drittel des Gesamtaufwandes entspricht, deklariert das „große Familienpaket“ als bloße Kosmetik — eine wirkliche Verbesserung der Familienförderung wurde nicht erreicht.

Die Aussagen, wonach den Familien im Rahmen dieses Familienpaketes aus dem Budget 6–8 Milliarden Schilling zugeführt werden, entsprechen nicht den Tatsachen: Berücksichtigt man alle in den Erläuterungen zu den Regierungsvorlagen angeführten Aufwendungen und Einsparungen, so ergibt sich folgendes Bild:

- für den Rest des Jahres 1992 ergibt sich für das Budget gegenüber den geplanten Ausgaben durch die Rücknahme der bereits für 1. Juli 1992 beschlossenen Erhöhung der Familienbeihilfe um 50 % eine **Einsparung von 345 Millionen Schilling**
- für das Jahr 1993, in dem noch nicht alle Maßnahmen voll greifen, ergibt sich ein Mehraufwand aus dem allgemeinen Budget von 4,8 Milliarden Schilling

— ab dem Jahr 1994, ab dem alle getroffenen Maßnahmen voll greifen, ergibt sich ein jährlicher Mehraufwand für das allgemeine Budget in Höhe von nur mehr 2,6 Milliarden Schilling!

Im gesamten sozialen Bereich wird die Gesetzgebung von den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes dominiert und damit in eine ganz bestimmte Richtung gedrängt. Die Erläuterungen besagen daher auch, daß sich der vorliegende Gesetzentwurf „an die durch den VfGH potentiell geschaffene Rechtslage annähert“ — der vorausschauende aktive Gestaltungsauftrag wurde von den PolitikerInnen der Regierungsparteien nicht erfüllt.

Unsere Kritik an der FLAG-Novelle im einzelnen:

1. In Ziffer 1 erfolgt mit § 2 Abs. 1 lit. b eine schleichende Umwidmung der zur Studienförderung. Die Anbindung des Anspruches auf Familienbeihilfe an „Anspruchserfordernisse“ widerspricht dem Prinzip der Familienbeihilfe. Unsere grundsätzliche Ablehnung gegen einen Prüfungsnachweis für StudentInnen begründet sich aus der darausfolgenden Verschulungstendenz der Universitäten, der nicht gelösten Problematik der Quereinsteiger, der Benachteiligung einzelner Studienrichtungen und vor allem der sozialen Benachteiligung all jener StudentInnen, für die diese finanzielle Unterstützung lebensnotwendig ist. Die mit dem Abänderungsantrag marginal verbesserte Formulierung hat jedoch in keiner Weise zum Abbau der sozialen Verschärfungen für die StudentInnen geführt. Dazu kommt, daß die Verwaltung dieser Nachweisregelung ihrerseits

## 517 der Beilagen

7

zusätzliche Kosten aufwirft. Unabhängig davon sind für uns Maßnahmen, die eine Erhöhung der Akademikerquote auf „Europaniveau“ verhindern, völlig unverständlich und unakzeptabel.

2. In Ziffer 7 dokumentiert sich neuerlich die Problematik der diffusen Anspruchsformulierungen der Kinder und Jugendlichen gegenüber ihren Eltern. Mit unserem Entschließungsantrag wollten wir die Vorbereitung für die grundsätzliche Lösung dieses Problems in die Wege leiten — im Ausschuß war jedoch die Bereitschaft dazu nicht vorhanden.

**GRÜNER Vorschlag:** Die Familienbeihilfe, die auch nach den Intentionen des Gesetzgebers den Kindern zugute kommen soll, könnte dies durch eine Umbenennung in Kinderbeihilfe stärker zum Ausdruck bringen. Gleichzeitig sollte eben diese „Kinderbeihilfe“ in einem Alter, in dem der Umgang mit eigenem Geld auch aus anderen gesellschaftspolitisch relevanten Umständen erforderlich ist, direkt an die Betroffenen, nämlich die Kinder, ausbezahlt werden. Da der berufstätige Teil der Jugendlichen spätestens ab dem 16. Lebensjahr über eigenes Einkommen verfügt, scheint uns diese Altersgrenze adäquat.

Die Mitglieder des Ausschusses haben in ihrer ablehnenden Argumentation die bereits beschlossene Umstellung der Direktauszahlung der Familienbeihilfe und die für diese Zwecke aus dem FLAF bezahlten Umstellungskosten für die EDV an den Finanzämtern in Höhe von 100 Millionen Schilling völlig ignoriert.

3. Die in die Ziffer 8 mit der Neuformulierung des § 8 Abs. 2 bis 4 stillschweigend verpackte Rücknahme der erst vor einem halben Jahr beschlossenen Erhöhung der Familienbeihilfe um 50 S per 1. Juli 1992 ist auf das schärfste zurückzuweisen. Für die zweite Hälfte des Jahres 1992 bedeutet dies für alle Betroffenen eine Schlechterstellung. Mehr Koordination und längerfristige legistische Planung wären wünschenswert, aus Aktionen dieser Art resultiert ein Großteil des Mißtrauens der BürgerInnen.

4. Die in Ziffer 15 zu § 50 c Abs. 5 versteckte „Rücknahme“ des Familienzuschlages zur Familienbeihilfe ist eine neuerliche Einsparungsvariante auf Kosten der Einkommensschwächsten. Die in den Erläuterungen angegebene Einsparung von 420 Millionen Schilling/Jahr ist nach Angaben des Finanzministeriums eher niedrig angesetzt. Die Verbesserungen für die unteren Einkommenschichten sind daher relativ schlechter als öffentlich diskutiert, da man diesem Personenkreis im Gegenzug etwas weggenommen hat, was man ihnen aus einem anderen Titel wieder gibt.

5. Mit Ziffer 14 erfolgt durch die Änderung des § 39 Abs. 3 die Verpflichtung, daß der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen im Jahr 1993 zu 58% und ab dem Jahr 1994 zu 70% für das

Karenzurlaubsgeld aufzukommen hat. Die Steigerung zu den heute geltenden 50% wird zur vorauselenden Budgetkonsolidierung für die kommenden Jahre in Höhe von 2,256 Milliarden Schilling/Jahr eingesetzt und ist auch so in den Erläuterungen dieser Vorlage begründet.

6. Der mit Ziffer 10 eingeführte neue Abschnitt I b „Freifahrten für Lehrlinge“ hat vom Ansatz her unsere Unterstützung. Die schlechte Situation der Lehrlinge und ihre ständig unterschiedliche Behandlung gegenüber den „eigentlichen SchülerInnen“ machte die Einführung der Lehrlingsfreifahrt nicht nur für die Berufsschulzeit dringend erforderlich. Positiv ist auch zu vermerken, daß die beschlossene Regelung wesentlich sozialer und ökologischer ist, als die zuvor diskutierten Modelle mit Barauszahlungen. Trotzdem liegt in den noch offenen Verhandlungen mit den Verkehrsunternehmen die Möglichkeit des Scheiterns dieser Regelung oder von überhöhten Abschlüssen zu Lasten des FLAF begründet.

Auch die bis heute für die Jugendlichen in Internaten schlechter geregelte Variante der Schulfahrtbeihilfe wurde von den Mitgliedern des Ausschusses — trotz eines entsprechenden GRÜNEN Entschließungsantrages — nicht für verbesserungswürdig befunden.

Unverständlich ist uns jedoch im Zusammenhang mit der Lehrlingsfreifahrt, wieso die Wirtschaftsseite keinerlei finanzielle Beiträge leistet. Die ausschließliche Finanzierung durch den FLAF entspricht daher einer indirekten Unternehmenssubventionierung, die Wirtschaft steht daher unter dringendstem Handlungsbedarf, nun endlich von ihrer Seite aus adäquate Geldflüsse den Lehrlingen zukommen zu lassen und die Lehrlingsentschädigungen anzuheben.

Die Verpflichtung der Lehrberechtigten, daß der Arbeitsplatz vorrangig der Lernort der Lehrlinge ist und sie/er daher nicht als billige Hilfskraft verwendet werden darf, verschärft sich mit dieser Regelung und muß endlich einer effizienten Kontrolle zugeführt werden.

Um nicht nochmals in das enge Korsett von VfGH-Erkenntnissen bzw. von jährlichen Budgetverhandlungen gedrängt zu werden und angesichts der Tatsache, daß das System des Familienlastenausgleichsfonds anscheinend an seine Grenzen gestoßen ist, hat die GRÜNE Fraktion die Einrichtung eines Unterausschusses zur „grundlegenden Reform der finanziellen Absicherung von Eltern“ beantragt. Der dementsprechende Antrag 276 A(E) soll für den im Ausschuß beschlossenen Unterausschuß die grundsätzliche Diskussion über die Ziele der österreichischen Familienförderung ermöglichen und neue, kreative Lösungen erbringen.